

## VORBLATT

**Problem:**

Der diesem Entwurf zugrundeliegende Handlungsbedarf ergibt sich aus der europarechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der Fair Value-Richtlinie.

**Ziel:**

In einem ersten Schritt zur Übernahme der Fair Value-Richtlinie soll von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht werden, die Möglichkeit einer Bewertung von Finanzinstrumenten einschließlich derivativer Finanzinstrumente zum Zeitwert auf konsolidierte Abschlüsse zu beschränken. Die Erlaubnis dazu ergibt sich bereits aus § 245a HGB, der die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen gestattet; da dabei auch IAS 39 anzuwenden ist, bedarf es keiner zusätzlichen Gesetzesänderung. Es sind daher nur jene Vorschriften der Richtlinie zu übernehmen, die sich auf zusätzliche Angabepflichten im Anhang beziehen, sowie die Änderungen, die den Inhalt des Lageberichtes betreffen.

**Inhalt:**

Im dritten Buch des HGB werden bei den Bestimmungen über den Anhang die zusätzlichen Angabevorschriften für derivative Finanzinstrumente und für Finanzanlagen, die aufgrund der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips mit einem Betrag über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, und die zusätzlichen Inhalte des Lageberichtes eingeführt.

**Alternativen:**

Die Zeitwertbilanzierung könnte auch verpflichtend oder wahlweise im HGB Einzelabschluss oder verpflichtend für den Konzernabschluss vorgesehen werden (ein Wahlrecht ist dazu implizit bereits in § 245a HGB enthalten).

**EU-Konformität:**

Gegeben.

**Kosten und Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Durch die vorgeschlagene Beschränkung der Zeitwertbilanzierung auf nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellte Konzernabschlüsse werden die Gewinnermittlung berührende und damit auch steuerrechtliche Auswirkungen vermieden.

### Allgemeiner Teil

Mit der Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze werden die EU-Rechnungslegungsvorschriften durch Einführung der „Fair Value“-Methode (Bewertung zum Zeitwert) modernisiert. Sie werden dadurch den Entwicklungen der Märkte (wie etwa der Verbreitung sogenannter „Derivate“), des Finanzgeschäfts und der internationalen Rechnungslegungsstandards angepasst. Es soll dadurch für europäische Unternehmen, die sich weltweit Kapital beschaffen, einfacher werden, die Rechnungslegungsanforderungen der internationalen Kapitalmärkte zu erfüllen und somit zu gleichen Bedingungen mit außereuropäischen Wettbewerbern zu konkurrieren.

Mit der genannten Richtlinie werden die Vierte Richtlinie über den Jahresabschluss, 78/660/EWG („Bilanz-Richtlinie“), und die Siebente Richtlinie über den konsolidierten Abschluss, 83/349/EWG („Konzern-Richtlinie“), so geändert, dass bestimmte Finanzinstrumente fortan zum Fair Value bewertet werden können. Dieser wird anhand des Marktwerts oder – falls ein verlässlicher Markt fehlt – anhand allgemein anerkannter Bewertungsmodelle ermittelt. Die Richtlinie verfolgt dabei das Ziel, dass Unternehmen die internationalen Rechnungslegungsstandards (International Accounting Standards – IAS, inzwischen als International Financial Reporting Standards – IFRS bezeichnet) inklusive IAS 39 für die Bewertung von Finanzinstrumenten uneingeschränkt anwenden können.

Art. 42a Abs. 1 der Bilanz-Richtlinie in der Fassung 2001/65/EG räumt den Mitgliedstaaten größtmögliche Wahlmöglichkeiten ein, was den Anwendungsbereich der Zeitwertbilanzierung für Finanzinstrumente betrifft. Danach gestatten die Mitgliedstaaten „allen Gesellschaften oder einzelnen Gruppen von Gesellschaften, Finanzinstrumente einschließlich derivativer Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, oder schreiben dies vor“, wobei eine derartige Erlaubnis oder Verpflichtung auf konsolidierte Abschlüsse beschränkt werden kann.

Daraus geht klar hervor, dass es auch zulässig ist, den Anwendungsbereich auf den Konzernabschluss und dort auf bestimmte Unternehmen zu beschränken. Ansonsten wäre auch die Anhangangabe für Unternehmen, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewerten, in den neu eingefügten Art. 43 Z 14 der Bilanz-Richtlinie und Art. 34 Z 15 der Konzern-Richtlinie überflüssig.

Die Internationalisierung der Rechnungslegung wirft jedoch beim Einzelabschluss schwerwiegende Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts auf. Die Übernahme einer Zeitwertbilanzierung in den Einzelabschluss könnte einerseits den Kapitalerhaltungsgrundsatz in Frage stellen. Andererseits könnten daraus wegen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes (§ 5 Abs. 1 EStG) erhebliche fiskalische Wirkungen resultieren, auch wenn hier wohl davon auszugehen wäre, dass eine Zeitwertbilanzierung gegenüber § 6 EStG zurücktreten müsste. Im Einzelnen sind diese Fragen in der Wissenschaft noch nicht ausdiskutiert, sodass vorerst so behutsam wie möglich die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden, gleichzeitig aber international orientierten Unternehmen ermöglicht wird, im Konzernabschluss dem IAS 39 zu entsprechen.

Im Unterschied zum Jahresabschluss des einzelnen Unternehmens, der für Fragen der Gewinnausschüttung und durch das Maßgeblichkeitsprinzip als steuerliche Bemessungsgrundlage relevant ist, erfüllt der Konzernabschluss eine reine Informationsfunktion über die wirtschaftliche Lage des Konzerns. Er stellt – vor allem bei börsennotierten Unternehmen – eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Investitionen der Anleger dar. Es ist daher für österreichische Konzerne im Hinblick auf ausländische Investoren vorteilhaft, einen Abschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu erstellen, der mit Abschlüssen auf anderen Kapitalmärkten vergleichbar ist.

Der Entwurf nimmt daher das Wahlrecht der Richtlinie in Anspruch, die Fair Value-Bewertung von Finanzinstrumenten nur für die Konzernabschlüsse jener Unternehmen vorzusehen, die einen Abschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß § 245a HGB aufstellen. Aufgrund der Anwendbarkeit des § 245a HGB durch Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute haben auch diese Unternehmen die Möglichkeit, in Konzernabschlüssen Finanzinstrumente zum Zeitwert zu bewerten. Eine Verpflichtung zu dieser Bewertung wird sich auf Grund der IAS-Verordnung (Nr. 1606/2002) für börsennotierte Unternehmen ab 2005 ergeben.

In § 245a HGB selbst ergibt sich kein Änderungsbedarf, da IAS 39 entsprechende Bestimmungen zur Fair Value-Bewertung enthält und durch die Fair Value-Richtlinie nun auch bei der Anwendung von IAS der Einklang mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hergestellt wurde (vgl. § 245a Abs. 1 Z 1 HGB).

## 5

Im Ergebnis resultiert aus dem vorgeschlagenen Umsetzungsausmaß lediglich ein Anpassungsbedarf im Anhang und im Lagebericht, jeweils im Einzel- und Konzernabschluss, da die Richtlinie dort jedenfalls, auch wenn nicht zum „beizulegenden Zeitwert“ bewertet wird, Angaben über Finanzinstrumente verlangt.

Dieser neue ins europäische Bilanzrecht eingeführte Begriff des „beizulegenden Zeitwerts“ (Art. 42a Abs. 1) wird übernommen. Zwar ist er mit dem schon bisher bekannten Begriff des „beizulegenden Werts“ gleichzusetzen, er soll aber zum Ausdruck bringen, dass für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten besondere Regelungen (§ 237a Abs. 3) bestehen.

Wie auch im europäischen Bilanzrecht soll eine Definition des Begriffs „Finanzinstrument“ unterbleiben, um allfällige Konflikte mit dem Begriff des IAS 39, Abschnitt 8 zu vermeiden. An diesem wird man sich bei der Auslegung orientieren müssen.

**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorgeschlagene Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivil- und Strafrechtswesen).

## Besonderer Teil

### Zu Artikel I

#### Zu Z 1 (§ 237a):

Die neuen Anhangangaben über Finanzinstrumente werden in einen eigenen Paragraphen aufgenommen. Grund dafür ist die Notwendigkeit aufwendiger Definitionen, die im Art. 42a und 42b der Bilanz-Richtlinie enthalten sind und von der Bestimmung über den Anhang (Art. 43 Z 14) vorausgesetzt werden. Da die Bewertungsbestimmungen von Art. 42a und 42b nicht übernommen werden, müssen die Definitionen bei den jedenfalls umzusetzenden Bestimmungen über den Anhang vorgenommen werden. Im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, insbesondere deren Bewertung, übernimmt die Richtlinie Ausführungen aus IAS 39.

Abs. 1 normiert die Angaben gemäß Art. 43 Z 14 der Bilanz-Richtlinie, wobei – wie auch an anderen Stellen – sprachliche Anpassungen gegenüber dem deutschen Richtlinienentwurf vorgenommen wurden. In Z 1 lit. b wurde die Verpflichtung zur Angabe der angewandten Bewertungsmethode ergänzt, wodurch die anzugebenden Zahlen für eine Interpretation durch einen sachverständigen Bilanzleser sehr an Wert gewinnen.

Z 2 stellt – ebenso wie Art. 43 Z 14 lit. b der Bilanz-Richtlinie auf das Wahlrecht ab, bei Finanzanlagen eine außerplanmäßige Abschreibung auf Grund einer Wertminderung, die nicht von Dauer ist, vorzunehmen oder zu unterlassen. Die Richtlinienbestimmung zielt auf Finanzinstrumente ab, die zum Finanzanlagevermögen gehören, was anstelle von Verweisen durch die unmittelbare Verwendung dieser Begriffe zum Ausdruck gebracht wird.

Abs. 2 entspricht Art. 42a Abs. 2 der Bilanz-Richtlinie, wobei sprachliche Anpassungen an das HGB vorgenommen wurden.

Abs. 3 enthält in sprachlich vereinfachter Form die Ermittlungsmethoden des Art. 42b Abs. 1 der Bilanz-Richtlinie.

#### Zu Z 2 (§ 242 Abs. 2):

Die Angaben im Anhang für die kleine GmbH wurden in Anlehnung an die Änderung des Art. 44 Abs. 1 der Bilanz-Richtlinie um § 237a Abs. 1 Z 2 ergänzt. Die Angaben über derivative Finanzinstrumente sind nach der Richtlinie für kleine Kapitalgesellschaften nicht zwingend.

#### Zu Z 3 (§ 243 Abs. 2 Z 5):

Entspricht (mit leichten sprachlichen Anpassungen) Art. 46 Abs. 2 lit. f der Bilanz-Richtlinie. Die hier verwendeten Begriffe Risikomanagementziele und –methoden, Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken sind in den Richtlinien nirgends definiert, sondern es handelt sich hier um Begriffe aus den IAS, insbesondere aus IAS 32, Abschnitte 42ff.

#### Zu Z 4 (§ 266 Z 9 und 10):

Entspricht Art. 34 Z 14 der Konzern-Richtlinie, der mit der Bilanz-Richtlinie wortgleiche Anhangangaben vorsieht. Hier werden die Bestimmungen des § 237a Abs. 1 wörtlich übernommen, wobei auf die Begriffsdefinitionen in § 237a Abs. 2 und 3 verwiesen wird.

#### Zu Z 5 (§ 267 Abs. 2):

Entspricht Art. 36 Abs. 2 lit. e der Konzern-Richtlinie und wortgleich den Änderungen im § 243.

#### Zu Z 6 (§ 906 Abs. 10):

Abs. 10 berücksichtigt die Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie 2001/65/EG ab 2004, weshalb die verpflichtenden Angaben im Anhang – um die betroffenen Gesellschaften nicht unnötig zu belasten – erst für das Geschäftsjahr 2004 zu machen sind. Die Richtlinie ist bereits mit Kundmachung in Kraft getreten. Gesellschaften, die bereits jetzt einen Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellen, konnten im Rahmen des Einklangserfordernisses des § 245a Abs. 1 Z 1 HGB die IAS-Bestimmungen zur Fair Value-Bewertung von Finanzinstrumenten schon bisher befolgen.

### Zu Artikel II:

Für die Richtlinie 2001/65/EG hat sich in der Praxis der Name „Fair Value-Richtlinie“ herausgebildet. An diesem Namen lehnt sich auch die Kurzbezeichnung dieses Gesetzes an, auch wenn dies insofern unpräzise ist, als daraus abgeleitet werden könnte, dass die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert erst durch dieses Gesetz (und nicht § 245a HGB) in die österreichische Rechtsordnung eingeführt wurde.

7

Umgesetzt werden Art. 1 (Änderungen der Bilanz-Richtlinie) und Art. 2 (Änderungen der Konzern-Richtlinie), nicht aber Art. 3 (Änderungen der Richtlinie 86/635/EWG vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Kreditinstituten).

**RICHTLINIE 2001/65/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 27. September 2001**

**zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 32 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen <sup>(4)</sup> sind die Posten im Jahresabschluss auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.
- (2) Nach Artikel 33 der Richtlinie 78/660/EWG können die Mitgliedstaaten Gesellschaften gestatten oder vorschreiben, bestimmte Aktiva neu oder zu ihrem Wiederbeschaffungswert zu bewerten oder andere Methoden anzuwenden, die den Auswirkungen der Inflation auf die in der Bilanz ausgewiesenen Posten Rechnung tragen.
- (3) Nach Artikel 29 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss <sup>(5)</sup> sind die in die Konsolidierung einzubeziehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in Übereinstimmung mit den Artikeln 31 bis 42 und 60 der Richtlinie 78/660/EWG zu bewerten.
- (4) Nach Artikel 1 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten <sup>(6)</sup> sind die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens in Übereinstimmung mit den Artikeln 31 bis 42 der Richtlinie 78/660/EWG zu bewerten, soweit in der Richtlinie 86/635/EWG nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Versicherungsunternehmen stellen ihre Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse gemäß der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen <sup>(7)</sup> auf. Die Änderungen der

Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG lassen die Richtlinie 91/674/EWG unberührt; die Kommission kann jedoch nach Anhörung des zuständigen Beratenden Ausschusses entsprechende Vorschläge zur Änderung jener Richtlinie unterbreiten.

- (6) Die Dynamik der internationalen Finanzmärkte hat dazu geführt, dass weite Kreise nicht nur die klassischen primären Finanzinstrumente wie Aktien und Schuldverschreibungen, sondern auch verschiedene Formen derivativer Finanzinstrumente wie standardisierte und andere Termingeschäfte, Optionen und Swaps verwenden.
- (7) Die international führenden Einrichtungen für die Festlegung von Rechnungslegungsstandards rücken von der Bewertung dieser Finanzinstrumente zu historischen Kosten ab und befürworten eine Rechnungslegung auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts („fair value“).
- (8) In der Kommissionsmitteilung „Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung“ wurde die Europäische Union aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Kohärenz zwischen den Richtlinien der Gemeinschaft im Bereich der Rechnungslegung einerseits und den Entwicklungen bei der Festlegung internationaler Rechnungslegungsstandards, insbesondere im Rahmen des „International Accounting Standards Committee“ (IASC), gewahrt bleibt.
- (9) Um diese Kohärenz zwischen international anerkannten Rechnungslegungsstandards und den Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG zu wahren, müssen diese Richtlinien dahin gehend geändert werden, dass sie die Bewertung bestimmter Finanzaktiva und -passiva auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts zulassen. Dadurch werden europäische Gesellschaften ihre Abschlüsse in Übereinstimmung mit derzeitigen Entwicklungen auf internationaler Ebene aufstellen können.
- (10) Diese Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG steht im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 13. Juni 2000 über die Rechnungslegungsstrategie der EU, in der vorgeschlagen wird, dass börsennotierte Gesellschaften ihre konsolidierten Abschlüsse nach den anerkannten „International Accounting Standards“ (IAS) aufstellen. Ziel dieser Änderung ist es, die Anwendung des IAS, der den Ausweis und die Bewertung von Finanzinstrumenten behandelt, zu ermöglichen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 268 vom 19.9.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 30. Mai 2001.

<sup>(4)</sup> ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/60/EG (AbL. L 162 vom 26.6.1999, S. 65).

<sup>(5)</sup> ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(6)</sup> ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.

27.10.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 283/29

- (11) Um die gemeinschaftsweite Vergleichbarkeit der Finanzinformationen zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für bestimmte Finanzinstrumente eine am beizulegenden Zeitwert orientierte Rechnungslegung einzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten allen Gesellschaften oder einzelnen Gruppen von Gesellschaften, die den Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG unterliegen, die Anwendung dieses Bewertungsansatzes für den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss oder lediglich für den konsolidierten Abschluss gestatten. Ferner sollten die Mitgliedstaaten allen Gesellschaften oder einzelnen Gruppen von Gesellschaften die Anwendung dieses Bewertungsansatzes für den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss oder lediglich für den konsolidierten Abschluss vorschreiben können.
- (12) Mit dem beizulegenden Zeitwert sollten allerdings nur die Posten bewertet werden dürfen, bei denen international weitgehend Einvernehmen darüber besteht, dass dieser Wertansatz angemessen ist. Derzeit besteht Einvernehmen dahin gehend, dass nicht alle Finanzaktiva und -passiva mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden sollten, was z. B. für die meisten Finanzaktiva und -passiva im Bestand der Banken gilt.
- (13) Der Anhang sollte bestimmte Informationen über die mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente der Bilanz enthalten. Der Lagebericht sollte Aufschluss über die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft in Bezug auf die verwendeten Finanzinstrumente geben.
- (14) Derivative Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage einer Gesellschaft haben. Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und dem ihnen beigelegten Zeitwert werden selbst dann für zweckmäßig gehalten, wenn die betreffende Gesellschaft diesen Wertansatz nicht verwendet. Um den Verwaltungsaufwand für kleine Gesellschaften zu begrenzen, sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, kleine Gesellschaften von dieser Offenlegungspflicht auszunehmen.
- (15) Die Rechnungslegung in Bezug auf Finanzinstrumente ist ein Bereich, der sich rasch weiterentwickelt und der daher von der Kommission anhand der praktischen Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Rechnungslegung auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwertes überprüft werden muss —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Abschnitt eingefügt:

„ABSCHNITT 7a

#### **Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert**

Artikel 42a

(1) Abweichend von Artikel 32 und vorbehaltlich der Bedingungen der Absätze 2 bis 4 des vorliegenden Artikels gestatten die Mitgliedstaaten allen Gesellschaften oder einzelnen Gruppen von Gesellschaften, Finanzinstrumente einschließlich derivativer Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, oder schreiben dies vor.

Eine derartige Erlaubnis oder Verpflichtung kann auf konsolidierte Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG beschränkt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Warenkontrakte, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist, als derivative Finanzinstrumente, es sei denn, sie

- a) wurden geschlossen, um den für den Kauf, Verkauf oder die eigene Verwendung erwarteten Bedarf der Gesellschaft abzusichern, und dienen weiterhin dazu,
- b) waren von Anfang an für diesen Zweck bestimmt und
- c) gelten mit der Lieferung der Ware als abgegolten.

(3) Absatz 1 gilt nur für Verbindlichkeiten, die

- a) als Teil eines Handelsbestands gehalten werden oder
- b) derivative Finanzinstrumente sind.

(4) Der Wertansatz gemäß Absatz 1 wird nicht angewandt auf

- a) bis zur Fälligkeit gehaltene nicht derivative Finanzinstrumente,
- b) von der Gesellschaft vergebene Darlehen und von ihr begründete Forderungen, die nicht für Handelszwecke gehalten werden und
- c) Anteile an Tochtergesellschaften, assoziierten Unternehmen und Jointventures, von der Gesellschaft ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, Verträge über eventuelle Gegenleistungen bei einem Unternehmenszusammenschluss sowie andere Finanzinstrumente, die solch spezifische Merkmale aufweisen, dass sie nach gängiger Auffassung bilanzmäßig in anderer Form als andere Finanzinstrumente erfasst werden sollten.

(5) Abweichend von Artikel 32 können die Mitgliedstaaten gestatten, dass Aktiv- oder Passivposten, die im Rahmen der Zeitwertbilanzierung von Sicherungsgeschäften als gesichertes Grundgeschäft gelten, oder ein bestimmter Anteil an solchen Aktiv- oder Passivposten mit dem nach diesem System vorgeschriebenen spezifischen Wert angesetzt werden.

## Artikel 42b

(1) Der beizulegende Zeitwert gemäß Artikel 42a wird nach einer der folgenden Methoden bestimmt:

- a) Bei Finanzinstrumenten, für die sich ein verlässlicher Markt ohne weiteres ermitteln lässt, entspricht er dem Marktwert. Lässt sich der Marktwert für das Finanzinstrument als Ganzes nicht ohne weiteres bestimmen, wohl aber für seine einzelnen Bestandteile oder für ein gleichartiges Finanzinstrument, so kann der Marktwert des Instruments aus den jeweiligen Marktwerten seiner Bestandteile oder dem Marktwert des gleichartigen Finanzinstruments abgeleitet werden.
- b) Bei Finanzinstrumenten, für die sich ein verlässlicher Markt nicht ohne weiteres ermitteln lässt, wird dieser Wert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden bestimmt. Diese Bewertungsmodelle und -methoden müssen eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten.

(2) Finanzinstrumente, die sich nach keiner der in Absatz 1 beschriebenen Methoden verlässlich bewerten lassen, werden gemäß den Artikeln 34 bis 42 bewertet.

## Artikel 42c

(1) Wird ein Finanzinstrument gemäß Artikel 42b bewertet, so ist ungeachtet des Artikels 31 Absatz 1 Buchstabe c) eine Wertänderung in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Die Wertänderung ist allerdings direkt im Eigenkapital in einer Zeitwert-Rücklage zu erfassen, wenn

- a) das Finanzinstrument ein Sicherungsinstrument darstellt und im Rahmen einer Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst wird, bei der eine Wertänderung nicht oder nur teilweise in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden muss, oder
- b) sie auf eine Wechselkursdifferenz zurückzuführen ist, von der ein monetärer Posten betroffen ist, der Teil der Nettobeteiligung einer Gesellschaft an einer wirtschaftlich selbstständigen ausländischen Teileinheit ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können zulassen oder vorschreiben, dass eine Wertänderung einer zur Veräußerung verfügbaren Finanzanlage, die kein derivatives Finanzinstrument ist, in der Zeitwert-Rücklage direkt im Eigenkapital erfasst wird.

(3) Die Zeitwert-Rücklage ist anzupassen, wenn die darin ausgewiesenen Beträge nicht mehr für die Anwendung der Absätze 1 und 2 erforderlich sind.

## Artikel 42d

Wurden Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet, so sind im Anhang folgende Angaben zu machen:

a) die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und -methoden bei einer Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes nach Artikel 42b Absatz 1 Buchstabe b) zugrunde gelegt wurden,

b) für jede Gruppe von Finanzinstrumenten: der beizulegende Zeitwert selbst, die direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertänderungen sowie die in der Zeitwert-Rücklage erfassten Änderungen,

c) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente: Umfang und Art der Instrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können und

d) eine Übersicht über die Bewegungen innerhalb der Zeitwert-Rücklage im Verlauf des Geschäftsjahres.“

2. Artikel 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) unter Nummer 10 wird die Bezugnahme „der Artikel 31 und 34 bis 42“ ersetzt durch „der Artikel 31 und 34 bis 42c“,

b) es wird folgende Nummer angefügt:

„14. sofern Finanzinstrumente nicht gemäß Abschnitt 7a mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wurden,

a) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente:

i) den beizulegenden Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser nach einer der Methoden gemäß Artikel 42b Absatz 1 ermitteln lässt,

ii) Angaben über Umfang und Art der Instrumente und

b) für unter Artikel 42a fallende Finanzanlagen, die mit einem Betrag über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, ohne dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe aa) eine Wertberichtigung vorzunehmen:

i) Buchwert und beizulegenden Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen dieser einzelnen Vermögensgegenstände und

ii) die Gründe für die Nichterabsetzung des Buchwerts einschließlich der Anhaltspunkte, die die Gesellschaft zu der Überzeugung veranlassen, dass der Buchwert wieder erreicht wird.“

3. Artikel 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die in Artikel 11 bezeichneten Gesellschaften einen verkürzten Anhang aufstellen, der die in Artikel 43 Absatz 1 Nummern 5 bis 12 und Nummer 14 Buchstabe a) verlangten Angaben nicht enthält. Jedoch sind im Anhang zusammengefasst für alle betreffenden Posten die in Artikel 43 Absatz 1 Nummer 6 verlangten Angaben zu machen.“

27.10.2001

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 283/31

4. In Artikel 46 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

- „f) in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Belang ist,
- die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft, einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften verbucht werden, sowie
  - die Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist.“

5. In Artikel 59 Absatz 2 wird unter Buchstabe a) die Bezugnahme „nach den Artikeln 31 bis 42“ ersetzt durch „nach Abschnitt 7 oder Abschnitt 7a“ und unter Buchstabe b) die Bezugnahme „der Artikel 31 bis 42“ ersetzt durch „des Abschnitts 7 oder des Abschnitts 7a“.

6. Es wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 61a*

Spätestens zum 1. Januar 2007 überprüft die Kommission die Artikel 42a bis 42d, Artikel 43 Absatz 1 Nummern 10 und 14, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe f) und Artikel 59 Absatz 2 Buchstaben a) und b) anhand der Erfahrungen bei der Anwendung der Bestimmungen über die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen im Bereich des Rechnungswesens und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der genannten Artikel vor.“

*Artikel 2*

Die Richtlinie 83/349/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in die Konsolidierung einzubeziehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens werden nach einheitlichen Methoden und in Übereinstimmung mit den Abschnitten 7 und 7a und Artikel 60 der Richtlinie 78/660/EWG bewertet.“

2. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) unter Nummer 10 wird die Bezugnahme „der Artikel 31 und 34 bis 42“ ersetzt durch „der Artikel 31 und 34 bis 42c“.

b) es werden die folgenden Nummern angefügt:

„14. sofern Finanzinstrumente gemäß Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wurden:

- a) die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und -methoden bei einer Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes nach Artikel 42b Absatz 1 Buchstabe b) jener Richtlinie zugrunde gelegt wurden,

b) für jede Gruppe von Finanzinstrumenten: den beizulegenden Zeitwert selbst, die direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertänderungen sowie die gemäß Artikel 42c jener Richtlinie in der Zeitwert-Rücklage erfassten Änderungen,

c) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente: Umfang und Art der Instrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, und

d) eine Übersicht über die Bewegungen innerhalb der Zeitwert-Rücklage im Verlauf des Geschäftsjahres.

(15) sofern Finanzinstrumente nicht gemäß Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wurden:

a) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente:

i) den beizulegenden Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser nach einer der Methoden gemäß Artikel 42b Absatz 1 jener Richtlinie ermitteln lässt,

ii) Angaben über Umfang und Art der Instrumente und

b) für unter Artikel 42a jener Richtlinie fallende Finanzanlagen, die mit einem Betrag über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, ohne dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c) Unterbuchstabe aa) jener Richtlinie eine Wertberichtigung vorzunehmen:

i) Buchwert und beizulegenden Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen dieser einzelnen Vermögensgegenstände und

ii) die Gründe für die Nichttherabsetzung des Buchwerts einschließlich der Anhaltspunkte, die die Gesellschaft zu der Überzeugung veranlassen, dass der Buchwert wieder erreicht wird.“

3. In Artikel 36 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Unternehmen, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Belang ist,

— die Risikomanagementziele und -methoden der Unternehmen, einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften verbucht werden, sowie

— bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken.“

L 283/32

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

27.10.2001

4. Es wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 50a*

Spätestens zum 1. Januar 2007 überprüft die Kommission Artikel 29 Absatz 1, Artikel 34 Nummern 10, 14 und 15 und Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe e) anhand der Erfahrungen bei der Anwendung der Bestimmungen über die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen im Bereich des Rechnungswesens und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der genannten Artikel vor.“

*Artikel 3*

Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 86/635/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Für die in Artikel 2 genannten Institute gelten die Artikel 2 und 3, Artikel 4 Absätze 1, 3, 4 und 5, die Artikel 6, 7, 13 und 14, Artikel 15 Absätze 3 und 4, die Artikel 16 bis 21, 29 bis 35, 37 bis 41, Artikel 42 Satz 1, die Artikel 42a bis 42d, Artikel 45 Absatz 1, Artikel 46 Absätze 1 und 2, die Artikel 48 bis 50, Artikel 50a, Artikel 51 Absatz 1 und die Artikel 56 bis 59, 61 und 61a der Richtlinie 78/660/EWG, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist. Artikel 35 Absatz 3, die Artikel 36 und 37 und Artikel 39 Absätze 1 bis 4 dieser Richtlinie gelten jedoch nicht für Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die gemäß Abschnitt 7a der Richtlinie 78/660/EWG bewertet werden.“

*Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 2001.

*Im Namen des Europäischen  
Parlaments*

*Die Präsidentin*

N. FONTAINE

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. PICQUÉ

## **Textgegenüberstellung**

### **Änderungen des Handelsgesetzbuchs**

#### **Anhangangaben zu Finanzinstrumenten**

**§ 237a.** (1) Im Anhang sind weiters anzugeben:

1. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente:
  - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,
  - b) der beizulegende Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser gemäß Abs. 3 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist;

2. für zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 zweiter Satz unterblieben ist:

- a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie

- b) die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

(2) Als derivative Finanzinstrumente gelten auch Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist, es sei denn, der Vertrag wurde geschlossen, um einen für den Erwerb, die Veräußerung oder den eigenen Gebrauch erwarteten Bedarf abzusichern, sofern diese Zweckwidmung von Anfang an bestand und nach wie vor besteht und der Vertrag mit der Lieferung der Ware als erfüllt gilt.

(3) Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktwert, sofern ein solcher feststellbar ist. Hat ein Finanzinstrument keinen Marktwert, so ist der beizulegende Zeitwert, sofern dies möglich ist, aus den Marktwerten der einzelnen Bestandteile des Finanzinstruments oder aus dem Marktwert eines gleichartigen Finanzinstruments abzuleiten, anderenfalls mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden zu

## Geltende Fassung

## Entwurf

bestimmen, sofern diese eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten. Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und –methoden sind die zentralen Annahmen anzugeben, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes zugrunde gelegt wurden.

**Größenabhängige Erleichterung****§ 242. (1) ...**

(2) Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1) brauchen in ihren Anhang nur die Angaben gemäß § 222 Abs. 2, § 223 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5, § 225 Abs. 1, § 226 Abs. 1, § 230 Abs. 2, § 236, § 237 Z 2 bis 4, 10 und 12, § 238 Z 2, § 239 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 sowie § 241 Abs. 2 letzter Satz aufzunehmen; die Angaben gemäß § 237 Z 1 sind zusammengefaßt für alle betroffenen Posten zu machen. Auf schriftliches Verlangen einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 1 400 000 Euro erreichen, ist ein vollständiger Anhang zu erstellen. Dieses Verlangen muß vor Ablauf des Geschäftsjahrs bei der Gesellschaft einlangen.

**Größenabhängige Erleichterung****§ 242. (1) unverändert**

(2) Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1) brauchen in ihren Anhang nur die Angaben gemäß § 222 Abs. 2, § 223 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5, § 225 Abs. 1, § 226 Abs. 1, § 230 Abs. 2, § 236, § 237 Z 2 bis 4, 10 und 12, § 237a Abs. 1 Z 2, § 238 Z 2, § 239 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 sowie § 241 Abs. 2 letzter Satz aufzunehmen; die Angaben gemäß § 237 Z 1 sind zusammengefasst für alle betroffenen Posten zu machen. Auf schriftliches Verlangen einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Nennkapitals oder den anteiligen Betrag von 1 400 000 Euro erreichen, ist ein vollständiger Anhang zu erstellen. Dieses Verlangen muss vor Ablauf des Geschäftsjahrs bei der Gesellschaft einlangen.

**Lagebericht****§ 243. (1) ...**

(2) ...

1. ...

2. ...

3. ...

4. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft.

**Lagebericht****§ 243. (1) unverändert**

(2) unverändert

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft;

5. die Verwendung von Finanzinstrumenten, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung ist; diesfalls sind anzugeben

a) die Risikomanagementziele und –methoden, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden, und

## Geltende Fassung

## Entwurf

- b) bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.  
(3) unverändert

(3) ...

## Weitere Angaben

- § 266. 1 ...  
2. ...  
3. ...  
4. ...  
5. ...  
6. ...  
7. ...

8. der Bestand an Anteilen an dem Mutterunternehmen, die das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen oder ein anderer für Rechnung eines in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl dieser Anteile, der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals sowie ihr Anteil am Grundkapital anzugeben.

## Weitere Angaben

- § 266. 1. unverändert  
2. unverändert  
3. unverändert  
4. unverändert  
5. unverändert  
6. unverändert  
7. unverändert

8. der Bestand an Anteilen an dem Mutterunternehmen, die das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen oder ein anderer für Rechnung eines in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl dieser Anteile, der auf sie entfallende Betrag des Grundkapitals sowie ihr Anteil am Grundkapital anzugeben;

9. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, wobei § 237a Abs. 2 anzuwenden ist:

a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,  
b) der beizulegende Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser gemäß § 237a Abs. 3 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwertes und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist;

10. für zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente, die gemäß § 237a Abs. 1 Z 2 über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 zweiter Satz unterblieben ist, wobei § 237a Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden sind:

a) Buchwert und beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen,

b) die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertmin-

## Geltende Fassung

## Entwurf

derung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

**Begriff**

- § 267.** (1) ...  
 (2) ...  
 1. ...  
 2. ...  
 3. den Bereich Forschung und Entwicklung des Konzerns.

**Begriff**

- § 267.** (1) unverändert  
 (2) unverändert  
 1. unverändert  
 2. unverändert  
 3. den Bereich Forschung und Entwicklung des Konzerns;  
 4. die Verwendung von Finanzinstrumenten, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung ist; diesfalls sind anzugeben  
 a) die Risikomanagementziele und –methoden, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden, und,  
 b) bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.  
 (3) unverändert

**Inkrafttreten**

- § 906.** (1) ...  
 (2) ...  
 (3) ...  
 (4) ...  
 (5) ...  
 (6) ...  
 (7) ...  
 (8) ...  
 (9) ...

**Inkrafttreten**

- § 906.** (1) unverändert  
 (2) unverändert  
 (3) unverändert  
 (4) unverändert  
 (5) unverändert  
 (6) unverändert  
 (7) unverändert  
 (8) unverändert  
 (9) unverändert  
 (10) Die §§ 237a, 242 Abs. 2, 243 Abs. 2 Z 5, 266 Z 9 und 10, 267 Abs. 2 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2003 treten am 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen.